



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer
324 O 754/07

Verkündet am:
28. Dezember 2007

In der Sache

Michael Naumann

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Buse pp-
Hamburg

gegen

Host Bethge

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwälte Dammann pp.

Erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilsenat 24
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2007 durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Korte
den Richter Goritzka

für Recht:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

- 1.) zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen der Kläger sei ein „alter B. [...] (R.-Verlag, H. und dessen Tochterverlag in den USA, H. H., D.)“;
- 2.) durch die Passage

Unter dem Decknamen NORD-DORF stand er [der Kläger] schon 1970 auf einer internen BND-Aufstellung und wurde vom Dienststellenleiter 9234 E. eigenhändig geführt. Auch als Z.-Redakteur bewies er durch Artikel intime Geheimdienstkenntnisse

den Eindruck zu erwecken, der Kläger sei mit seinem Wissen und Wollen vom BND unter dem Decknamen NORD-DORF geführt worden und habe dem BND in dieser Funktion Informationen zugetragen.

- II.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III.) Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- € und hinsichtlich Ziffer II.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 30.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Äußerungsverbote.

Er ist SPD-Kandidat für das Amt des Ersten Bürgermeisters bei den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft im J. 2008. Der Beklagte ist oder war Landessprecher der „Linkspartei.PDS Hamburg“.

Ende April 2007 übergab der Beklagte Dritten ein Dokument mit der Überschrift „M. N. – wer?“ (Anlage K 1). Darin hieß es:

[...] nicht nur, dass er [der Kläger] alter B. ist (R.-Verlag, H. und dessen Tochterverlag in den USA, H. H., D.), er pflegt(e) auch intime Beziehungen zum Bundesnachrichtendienst (BND), einem der Geheimdienste der BRD.

Unter dem Decknamen NORD-DORF stand er schon 1970 auf einer internen BND-Aufstellung und wurde vom Dienststellenleiter 9234 E. eigenhändig geführt. Auch als Z.-Redakteur bewies er durch Artikel intime Geheimdienstkenntnisse. [...]

Der Kläger trägt vor, er sei kein „alter B.“. Der durch das angegriffene Dokument erweckte Eindruck, er sei mit seinem Wissen und Wollen vom BND unter dem Decknahmen NORD-DORF geführt worden und habe dem BND in dieser Funktion Informationen zugetragen, sei unzutreffend.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel zu untersagen, zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

a.) Dr. M. N. sei ein „alter B. ... (R.-Verlag, H. und dessen Tochterverlag in den USA, H. H., D. ...“ und/oder

b.) durch die Passage

„Unter dem Decknamen NORD-DORF stand er (sc. Dr. M. N.) schon 1970 auf einer internen BND-Aufstellung und wurde vom Dienststellenleiter 9234 E. eigenhändig geführt. Auch als Z.-Redakteur bewies er durch Artikel intime Geheimdienstkenntnisse.“

den Eindruck zu erwecken bzw. den Eindruck erwecken zu lassen,

Dr. M. N. sei mit seinem Wissen und Wollen vom BND unter dem Decknamen NORD-DORF geführt worden und habe dem BND in dieser Funktion Informationen zugetragen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zum Antrag zu Lit. a.) trägt er vor, es gebe die folgende „kapitalmäßige Verflechtung“ von B. und weiteren Presseverlagen, bei denen der Kläger beschäftigt gewesen sei bzw. noch tätig sei:

„1969 erwirbt R. M. (B.) von G. + J. 25% an der 1965 gegründeten G. + J. GmbH (G + J).

1970 verkauft R. A. (S.-Verlag) 25% des S.-Verlages an die G. + J. GmbH.

1971 wird G. B. Vorsitzender des Aufsichtsrats der B. AG. 1972 erhält G. B. 11,5% der B.-Aktien und 1,3 Millionen DM in bar für die Einbringung des T.-Verlages mit 35% von G. + J. in B.. Die Wochenzeitung D. erscheint seitdem im Z.-Verlag G. B., die W. wurde Teil der H. GmbH, an der G. B. erst mit 15%, dann mit 10% beteiligt war. Hiermit gab es Verbindungen zwischen B. und H.. G. B. war Mitglied des Aufsichtsrates bei B., davon 10 Jahre als dessen Vorsitzender, ab 1994 als Ehrenmitglied im Aufsichtsrat auf Lebenszeit. Der Z.-Verlag wird 1996 Teil der Verlagsgruppe H., und zwar nach B. Tod. 1995 erbt D.-Stiftung 10,74% der B.-Aktien von B., die 2000 bis 2003 in drei Raten von je 204,5 Millionen Euro von B. zurückgekauft wurden. Die B.-Stiftung ist zu 25,5% am S. beteiligt.“

Es sei ferner zu berücksichtigen, dass sehr viele Manager und leitende Redakteure zwischen dem H.-Konzern und B. hin- und herwechselten und es „intensive Beziehungen“ nahezu sämtlicher Verlage zur B.-Stiftung gebe. Der mit dem Antrag zu Lit. b.) angegriffene Eindruck werde nicht erweckt. Der Kläger habe – unstreitig – Informationen vom BND eingeholt. Wie allgemein bekannt sei, gäben Nachrichtendienste Informationen nur heraus, wenn sie als Gegenleistung ihrerseits Informationen erhielten. Der Kläger möge darlegen, welche Informationen er insoweit an den BND gegeben habe.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.)

Die Klage ist begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffenen

Äußerungen verletzt bei bestehender Wiederholungsgefahr das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

1.)

Die Bezeichnung „alter B. [...] (R.-Verlag, H. und dessen Tochterverlag in den USA, H. H., D.)“ enthält als Tatsachekern die Aussagen, die in Klammern aufgeführten Unternehmen seien zu Zeiten, als der Kläger dort tätig gewesen sei, mit dem Unternehmen „B.“ verbunden gewesen (so auch: Beschluss des OLG Hamburg vom 17.7.2007 zum Az.: 7 W 64/07). Für diese Behauptungen dürfte es bereits an einer hinreichenden Darlegung des Beklagten fehlen. Der Vortrag des Beklagten zur „G. + J. GmbH“ und zur „Z.-Stiftung“ dürfte schon deshalb unerheblich sein, weil sie in der angegriffenen Klammernaufzählung gar nicht auftauchen. Wieso das persönliche unternehmerische Engagement von G. B. für die angegriffene Äußerung maßgeblich sein sollte, erschließt sich der Kammer nicht.

Darauf kommt es im Ergebnis jedoch bereits nicht an, denn die angegriffene Bezeichnung enthält über den beschriebenen Tatsachekern hinaus die Bewertung, dass die in Klammern aufgeführten Unternehmen zu Zeiten, als der Kläger dort tätig gewesen sei, unter einem beherrschenden Einfluss von „B.“ gestanden hätten. Die Formulierung „alter B.“ versteht der durchschnittliche Leser so, dass der Kläger ein „Mann“ des Unternehmens „B.“ gewesen sei, d.h. dass er, wenn auch nicht formal, so doch zumindest der Sache nach als (ehemaliger) Mitarbeiter von „B.“ anzusehen sei. Diese Meinungsäußerung ist als rechtswidrig anzusehen, weil für sie nicht im Ansatz hinreichende Anknüpfungstatsachen vorgetragen worden sind (zur Unzulässigkeit einer Meinungsäußerung im Falle unzureichender Anknüpfungstatsachen vgl. OLG Hamburg, B. v. 3.3.2000, Az.: 7 U 69/99, Absatz-Nr. 8, Juris; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 20.9). Der Vortrag des Beklagten zu den „kapitalmäßigen Verflechtungen“ zwischen B. und Presseverlagen, bei denen der Kläger beschäftigt gewesen sei, lässt gerade keinerlei nennenswerte Einflussmöglichkeiten von „B.“ auf ehemalige Arbeitgeber des Klägers erkennen. Derartige Einflussmöglichkeiten folgen auch nicht daraus, dass Mitarbeiter zwischen B. und anderen Unternehmen hin- und hergewechselt sein mögen und es irgendwie geartete „Beziehungen“ zwischen der B.-Stiftung und anderen Verlagen geben mag.

2.)

Die mit dem Klagantrag zu Lit. b.) angegriffene Berichterstattung erweckt den zwingenden Eindruck, der Kläger sei mit seinem Wissen und Wollen vom BND unter dem Decknamen NORD-DORF geführt worden und habe dem BND in dieser Funktion Informationen zugetragen. Wenn es in der angegriffenen Passage heißt, der Kläger sei vom Dienststellenleiter 9234 E. „eigenhändig geführt“ worden, besteht für den Durchschnittsleser keine Veranlassung zu erwägen, dass dies ein Vorgang gewesen sein könnte, der sich in Unkenntnis des Klägers abspielte. Hinzu kommt die Formulierung im nächsten Satz der angegriffenen Passage, wonach der Kläger „auch als Z.-Redakteur“ (Hervorhebung durch die Kammer) intime Geheimdienstkenntnisse bewiesen habe, denn dies kann der Durchschnittsleser nur so verstehen, dass der Kläger eben nicht nur in seiner Rolle als Redakteur, sondern auch im Rahmen seiner Tätigkeit für den BND „intime Geheimdienstkenntnisse“ bewiesen habe. Im Übrigen folgt der angegriffene Eindruck auch schon zwingend aus folgender Formulierung des angegriffenen Dokuments:

[...] er pflegt(e) auch intime Beziehungen zum Bundesnachrichtendienst (BND), einem der Geheimdienste der BRD.

Denn wenn sich daran unmittelbar die Aussage anschließt, der Kläger habe unter dem Decknamen NORD-DORF schon 1970 auf einer internen BND-Aufstellung gestanden und sei vom Dienststellenleiter 9234 E. eigenhändig geführt worden, kann dies der Durchschnittsleser nur so verstehen, dass das „Geführtwerden“ unter dem Decknamen „NORD-DORF“ Teil der auch von Seiten des Klägers gepflegten „intimen Beziehungen“ zum BND gewesen sei.

Der angegriffene Eindruck hat als unwahr zu gelten. Es fehlt insoweit bereits an einem substantiierten Vortrag des Beklagten. Gemäß § 186 StGB analog hätte es ihm obliegen, konkret darzulegen und ggf. zu beweisen, welche Informationen der Kläger dem BND unter dem Decknamen „NORD-DORF“ zugetragen haben soll, denn der angegriffene Eindruck ist geeignet, den Kläger in seinem öffentlichen Ansehen herabzuwürdigen. Hätte er dem BND unter einem Decknamen Informationen zugetragen, dürfte dies in den Augen weiter Teile der Öffentlichkeit mit den Anforderungen an die journalistische Neutralität schwerlich in Einklang zu bringen sein. Dass Nachrichtendienste Informationen nur herausgeben, wenn sie als Gegenleistung ihrerseits Informationen erhalten, ist der Kammer nicht bekannt. Auch die in der Sitzung vom 16.11.2007 als Anlagenkonvolut B 10 vorgelegte Korrespondenz streitet nicht für den Beklagten. Es lässt sich ihr insbesondere weder entnehmen, dass der Kläger dem BND wissentlich und willentlich unter dem

Decknamen „NORD-DORF“ Informationen zugetragen hätte, noch dass er mit der Veröffentlichung dieser Behauptung einverstanden gewesen wäre.

3.)

Die Wiederholungsgefahr wird durch eine rechtswidrige Erstbegehung indiziert (BGH, NJW 1994, 1281, 1283). Gründe, die dieser Indizwirkung im vorliegenden Fall entgegenstünden, sind nicht ersichtlich.

II.)

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 91, 709 ZPO.

Buske

Korte

Goritzka